

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 47 (1929)
Heft: 186

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Montag, 12. August
1929

Berne
Lundi, 12 août
1929

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich
ausgenommen Sonn- und Feiertage

XLVII. Jahrgang — XLVII^{me} année

Paraît journallement
dimanches et jours de fête exceptés

Monatsbeilage
Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen

Supplément mensuel
Rapports économiques et Statistique sociale

Supplemento mensile
Rapporti economici

N° 186

Redaktion und Administration:
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements —
Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-
jährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland:
Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis
einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel: Publicitas A. G. — In-
sertionspreis: 50 Cts. die sechsgespaltene Kolonelleze (Ausland 65 Cts.).

Rédaction et administration:
Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique —
Abonnement: Suisse: un an fr. 24.30, un semestre fr. 12.30, un trimestre
fr. 6.30, deux mois fr. 4.30, un mois fr. 2.30 — Etranger: Plus frais de
port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro
15 cts. — Règle des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts.
la ligne de colonne (l'étranger 65 cts.).

N° 186

Inhalt — Sommaire — Sommario

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bolivia: Zollwesen. / Rumänien: Zolltarif (I Teil); Einfuhr von Mustern. / Verpackung
von Postpaketen nach Venezuela. — Emballage de colis postaux pour le Venezuela. /
Wochenausweis der schweizerischen Nationalbank. — Situation hebdomadaire de la
Banque nationale suisse. / Internationaler Postgiroverkehr. — Service international des
virements postaux.

Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Glarus — Glaris — Glarona

Patentverwertung usw. — 1929. 3. August. Unter der Firma Sele-
nophon A.-G., ist unterm heutigen Datum mit Sitz in Glarus eine Aktien-
gesellschaft von unbeschränkter Dauer gegründet worden. Sie bezweckt
den Erwerb und Verwertung von Patenten und andern Schutzrechten, den
technischen und organisatorischen Ausbau von Erfindungen, technischen
Verfahren und Konstruktionen aller Art, sowie die Ausführung von damit
zusammenhängenden Handelsgeschäften, Gründung und Erwerbung von und
Beteiligung an andern derartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Das
Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 20,000, eingeteilt in 200 auf den
Namen lautende Aktien zu Fr. 100. Offizielles Publikationsorgan ist das
Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 2—5 Mit-
gliedern; zurzeit aus Dr. Rudolf Gallati, Rechtsanwalt, von und in Glarus,
Präsident, Dr. Conrad Krünes, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien,
und Dr. Heinrich Schmid, Zahnarzt, von und in Glarus. Dr. R. Gallati und
Dr. C. Krünes führen Einzelunterschrift. Das Domizil befindet sich bei
Dr. R. Gallati in Glarus.

7. August. Laut Statuten vom 30. Juni 1929 und 7. August 1929 ist,
mit Sitz in Glarus, unter der Firma **Chemie Holding Co.**, eine Aktiengesell-
schaft von unbeschränkter Dauer gegründet worden. Zweck der Gesell-
schaft ist die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, hauptsächlich
der chemischen Industrie, sowie Vornahme aller damit im Zusammenhang
stehenden Geschäfte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 50,000,
eingeteilt in 500 Namenaktien à Fr. 100. Offizielles Publikationsorgan der
Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat
besteht aus einem bis 9 Mitgliedern. Zurzeit ist einziges Mitglied: Rechts-
anwalt Dr. jur. Rudolf Gallati, von und in Glarus, welcher ermächtigt ist,
für die Gesellschaft einzeln zu zeichnen und bei welchem sich auch das Rechts-
domizil befindet.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

Spezereien. — 1929. 8. August: Die Firma **Georg Steinemann**, Speze-
reihandlung, in Opfershofen (S. H. A. B. Nr. 165 vom 31. Juli 1891,
Seite 670), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Pferdehandlung. — 8. August. Die Firma **Martin Bloch**, Pferde-
handlung, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 247 vom 20. Oktober 1928, Seite
2012), ist infolge Konkurses des Inhabers von Amtes wegen im Handels-
register gelöscht worden.

Gemischte Waren. — 8. August. Der Inhaber der Firma «**Adolf
Holzschreier**», in Jestetten (Baden), hat seine Zweigniederlassung in Neu-
hausen aufgegeben. Die Firma **Adolf Holzschreier in Jestetten**, Filiale Neu-
hausen, Gemischtes Warengeschäft, in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 164 vom
10. Juli 1919, Seite 1223), ist gestützt auf Art. 28, Abs. 3 der Verordnung über
Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 von Amtes wegen
im Handelsregister gelöscht worden.

8. August. Die **Industrielle Finanz-Gesellschaft A.-G.**, Aktiengesellschaft,
mit Sitz in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 158 vom 9. Juli 1928, Seite 1350),
hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 3. August 1929 ihre Statu-
ten revidiert und dabei die Firma der Gesellschaft abgeändert in **Ferrum
Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft**. Die übrigen veröffentlichten Tat-
sachen sind unverändert geblieben.

Tessin — Tessin — Ticino

Distretto di Mendrisio

Commestibili, salumeria ecc. — 1929. 7 agosto. Titolare della
ditta **Giuseppina Piatti-Hug**, in Capolago, è Giuseppina Piatti, nata Hug, di
Giovanni, moglie di Bruno Piatti, da ed in Capolago. Commestibili, salume-
ria e macelleria.

Vaud — Vaud — Vaud

Bureau d'Aigle

Exploitation d'un Chalet. — 1929. 7 août. La raison sociale
Louisa Roeder, à Chesières-sur-Ollon, exploitation du Chalet de l'Enfance

(F. o. s. du c. du 27 septembre 1921, n° 238, page 1829), est radiée ensuite
de décès de la titulaire.

Exploitation d'un Chalet. — 7 août. Le chef de la maison
Aimée Rochat, successeur de **Louisa Roeder**, à Villars-sur-Ollon, est Aimée,
fille de Charles Rochat, du Lieu, domiciliée à Villars-sur-Ollon. Exploitation
du Chalet de l'Enfance, à Villars-sur-Ollon.

Tabacs, papeterie etc. — 8 août. Le chef de la maison **Berthe Cretton**,
à Bex, est Berthe fille de **Gottfried Helbling**, épouse autorisée de **Louis Cretton**,
de Bagnes (Valais), domiciliée à Bex. Tabacs et cigares, articles pour fumeurs,
papeterie, maroquinerie. Rue de l'Avançon.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds

1929. 1^{er} août. Aux termes d'un procès-verbal authentique reçu **René
Jacot-Guillarmod**, notaire, le 30 juillet 1929, il a été constitué avec siège
à La Chaux-de-Fonds, une société anonyme sous la raison sociale de
Fabrique d'Étiquettes Relief S. A. (Siegelmarkenfabrik A. G.). Elle a pour
but, l'exploitation d'un atelier pour la fabrication de cachets et d'étiquettes
de toutes sortes. Les statuts sont datés du 30 juillet 1929. La durée de la
société est illimitée. Le capital social est de fr. 3000, divisé en 30 actions de
fr. 100 chacune, nominatives, entièrement libérées. Les publications émanant
de la société ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. Le
conseil d'administration est composé de 1 à 5 membres nommés par l'as-
semblée générale des actionnaires. Pour la première période triennale sont
nommés président: **Dr. Henri Kaufmann**, originaire de Grindelwald, mé-
decin; secrétaire: **Mademoiselle Hulda Erné**, originaire de La Chaux-de-Fonds,
négociante; les deux domiciliés à La Chaux-de-Fonds, signant collectivement.
Sont nommés: a) en qualité de directeur: **Jules Erné**, de La Chaux-de-Fonds,
industriel, domicilié à La Chaux-de-Fonds; b) en qualité de fondé de pouvoirs:
Jean Erné, de La Chaux-de-Fonds, bureau d'affaires, domicilié à La Chaux-
de-Fonds, lesquels ont le pouvoir de représenter la société chacun individuellement.
Bureau de la société: rue des Crétets 73 à La Chaux-de-Fonds.

Bureau du Locle

11 juillet. La raison **Corporation des tireurs Le Locle**, association ayant
son siège au Locle (F. o. s. du c. des 17 octobre 1902, n° 371, page 1482 et
19 septembre 1928, n° 220, page 1805), est dissoute et radiée conformément
à l'article 77 du Code Civil Suisse et en vertu d'une autorisation donnée
par l'autorité cantonale de surveillance, le 2 août 1929.

Outils et fournitures. — 29 juillet. La société en commandite
B. Rigoulet & Cie, outils et fournitures d'horlogerie, au Locle (F. o. s. du c.
du 29 novembre 1916, page 1804, n° 281) est dissoute. La liquidation étant
terminée, sa raison est radiée.

Genève — Genève — Ginevra

Vente en gros de matériel de T. S. F. — 1929. 7 août. La maison
Ernest Sorlet, fabricant d'horlogerie, à Genève (F. o. s. du c. du 31 janvier
1918, page 167), a modifié son genre d'affaires comme suit: Agent général
pour la Suisse de la société: «**Les Transformateurs Ferris**», à Nice, et vente
en gros de matériel de T. S. F., et a transféré ses locaux: 4bis, rue de la Rôtis-
serie.

Horlogerie etc. — 7 août. Les bureaux de la société anonyme dite:
Eatco S. A., ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 6 juillet 1929, page
1419), sont transférés: 2, rue de la Croix d'Or.

7 août. Suivant procès-verbal reçu par **Me Gustave Martin**, notaire, à
Genève, le 30 juillet 1929, l'assemblée générale extraordinaire de la société
anonyme de la **Société Financière pour Valeurs Minières**, ayant son siège aux
Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 8 octobre 1924, page 1666), a décidé de mo-
difier ses statuts en ce sens que son siège est transféré à Genève. **Louis-
Jean Goetz**, de Genève, gérant de fortunes, à Genève, a été nommé seul
administrateur et président du conseil avec signature individuelle en rem-
placement de **Charles-Edouard d'Auriol**, lequel est radié et ses pouvoirs
éteints. Sièges social actuel, Corratierie N° 26, bureaux de **Louis-Jean Goetz**.

Banque, gestion de fortunes etc. — 7 août. **Chauvet et Cie**, banque,
gestion de fortunes et toutes branches qui s'y rattachent, à Genève (F. o. s.
du c. du 17 janvier 1928, page 99). **Jean-Conrad Haim**, associé commandi-
taire, décédé, est radié, sa commandite de fr. 50,000 est continuée par **Ma-
demoiselle Jeanne-Françoise-Hélène Lachenal**, de Plan-les-Ouates, à Genève.
La procurator qui avait été conférée à **Jean-Conrad Haim** est éteinte.

Achat et vente de marchandises en général etc. — 7 août. Sui-
vant procès-verbal reçu par **Me Gustave Martin**, notaire, à Genève, la société
anonyme **Negocietas S. A.**, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 15 juillet
1924, page 1206), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 27 juillet
1929, porté son capital social de 50,000 francs à 200,000 francs, par l'émission
de 300 actions nouvelles, nominatives de 500 francs chacune. Le capital
social de fr. 200,000 est en conséquence représenté par 100 actions de fr. 10;
490 actions de fr. 100 et 300 actions de fr. 500, toutes nominatives. Les
statuts ont été modifiés en conséquence.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Bolivia — Zollwesen

(Mitteilung des schweizerischen Konsulats in La Paz.)

Im Nachgang zu unserm in Nr. 126 des S. H. A. B. vom 3. Juni ds. Js. erschienenen Bericht machen wir Interessenten darauf aufmerksam, dass dem neuen vom Finanzexperten der Mission Kemmerer verfassten bolivianischen Zollgesetz von den nationalen Handelskammern ein derartiger Widerstand entgegengebracht wird, dass sich die Regierung veranlasst gesehen hat, die gegenwärtig mit der Bereinigung des Einfuhrzolltarifs betraute Finanzkommission durch Dekret zu beauftragen, bis zum 1. August ds. Js. auch die Revision und Bereinigung des neuen Zollgesetzes unter Berücksichtigung der Wünsche der nationalen Handelskammern durchzuführen.

Da mit zahlreichen redaktionellen Änderungen im Einfuhrzolltarif (nicht aber der Zollansätze) und im neuen Zollgesetz (Ley orgánica de Administración Aduanera) gerechnet werden muss, glauben wir mit der Zustimmung der uns von verschiedenen Seiten bestellten Zolltarife und Gesetze zuwarten zu sollen, bis eine endgültige Fassung dieser Erlasse vorliegt.

186. 12. 8. 29.

Rumänien — Zolltarif

Wie bereits in der Nr. 178 vom 2. August 1929 kurz mitgeteilt wurde, ist am 1. August der längst angekündigte, neue rumänische Zolltarif in Kraft getreten.

Dieser neue Tarif besteht aus einem General- und einem Minimaltarif, doch weisen viele Positionen nur Generaltarifansätze auf.

Bei Tarifnummern, für die General- und Minimaltarifansätze bestehen, kommen bis zum 1. März 1930 die Minimalansätze zur Anwendung; bei den übrigen Positionen wird der Generaltarifansatz angewandt, soweit nicht niedrigere Vertragszölle vereinbart werden. Ab 1. März 1930 werden auch bei den Minimalzölle aufweisenden Tarifnummern die Generaltarifansätze zur Anwendung gebracht, soweit nicht inzwischen niedrigere Vertragszölle vereinbart worden sind oder die Regierung auf Grund der ihr zustehenden Befugnisse eine Verlängerung des Minimalzollregimes für höchstens 6 Monate verfügt haben wird. Wo Minimalzölle festgesetzt sind, dürfen diese durch Verträge weder herabgesetzt, noch gebunden werden.

Während sich die bisherigen Zölle in Goldlei verstanden — die Umwandlung in Papierlei geschah durch Multiplikation mit der Zahl 40 —, sind die neuen Zölle in der jetzt geltenden stabilisierten Leiwährung festgesetzt (100 Lei = zirka Schweizerfranken 3.10).

Wir veröffentlichen hiernach einen Auszug aus dem neuen Tarif. Die bisherigen Zölle sind darin zur Erleichterung der Vergleichung in Papierlei umgerechnet worden. Ausser den Zölle ist wie bis jetzt die Luxus- oder Umsatzsteuer zu entrichten.

Weitere Auskunft erteilt auf Anfrage die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

Auszug aus dem rumänischen Zolltarif

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lei	Lei	Papierlei per Stück
4	Stiere	500.—	—	2,000.—
5	Ochsen	2,000.—	—	2,000.—
6	Kühe	400.—	—	2,000.—
7	Kälber, Rinder, Jungochsen und Jungstiere von 9 Monaten bis zu 2 Jahren	200.—	—	1,000.—
9	Kälber von weniger als 9 Monaten	60.—	—	60.—
		per 100 kg wirkl. Nettogew.		per 100 kg netto
25	Milch, kondensiert	3,000.—	—	3,000.—
26	Milch, in Pulverform	4,800.—	—	4,800.—
	Anmerkung: Kondensierte Milch und Milch in Pulverform, die Zucker oder andere Süsstoffe enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 30% (bisheriger Zuschlag 50%).			
81	Gewöhnlicher Käse: Weiskäse, «burduf», «putina» und Kaschkawal, frisch oder gesalzen	per 100 kg gesetzl. Nettogew.		2,700.—
		per 100 kg wirkl. Nettogew.		6,600.—
82	Alle andern Käse	6,600.—	—	Parmesan u. dgl. 2400; andere 6600
48	Fleischextrakte, in irgendwelcher Form, fest, flüssig oder in Tabletten, zur Ernährung	4,500.—	—	6,000.—
	Anmerkung: Diese Tarifnummer umfasst auch die verschiedenen mit Fleischextrakt, Brühen oder andern Stoffen zubereiteten Gemüse, sowie auch die Gelatine zu Speisezwecken.			
105	Freibriemen, aus Leder, einfach oder aus mehreren Schichten zusammengeklebt oder -genäht, oder geklebt und genäht, gebrauchsfertig oder nur zugeschnitten:			
	a) mit pflanzlichen Stoffen gegerbt	15,000.—	10,000.—	11,280.—
	b) mit mineralischen Stoffen gegerbt	18,750.—	12,500.—	15,000.—
106	Freibriemen aus Leder, in Verbindung mit Metalldraht oder Metallgeweben, sowie auch Gileddriemen	16,000.—	—	16,000.—
107	Freibriemen aus Leder, rund, gedreht oder trapezförmig	12,500.—	—	12,520.—
143	Artikel für technischen Gebrauch, aus rohen oder gegerbten Häuten, wie: Manchons, Scheiben, Muffen, Zahnfräder und alle andern Zubehörtelle für Maschinen, sowohl einfach als auch in Verbindung mit andern Stoffen	9,000.—	—	9,000.—
108	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus dickem Leder, vegetabilisch gegerbt, wie: Toval, Buchten, Spalt-, Wiclsleder usw., in irgendwelcher Farbe	22,500.—	15,000.—	18,000.—
109	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus mineralisch gegerbten Häuten von Tieren des Rün-			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
		Lei	Lei	Papierlei per 100 kg netto
	dergeschlächtes oder Spaltleder aus solchen Häuten, sogen. Box, und andere ähnliche:			
	a) schwarz	40,500.—	27,000.—	36,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	54,000.—	36,000.—	45,000.—
124	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Ziegen-, Bock- und Zickelnfellen, mineralisch gegerbt, sogenannte Chevreaux:			
	a) schwarz	67,500.—	45,000.—	66,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	82,500.—	55,000.—	72,000.—
125	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Rossleder, sogenannte Ross-Chevreaux:			
	a) schwarz	45,000.—	30,000.—	39,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	54,000.—	36,000.—	45,000.—
126	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Schaf-, Hammel- und Lammleder, Chevreaux-Leder nachahmend, sogenanntes Chevrete, Bastarde, wie Schuhwaren aus sogenanntem Gemslleder:			
	a) schwarz	60,000.—	40,000.—	45,000.— 30,000.— 54,000.— 36,000.—
	b) in irgendwelcher andern Farbe	67,500.—	45,000.—	
127	Schuhwaren jeder Art, fertig oder nur zugeschnitten, aus Lackleder von beliebiger Farbe	112,500.—	75,000.—	120,000.—
128	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus Leder irgendwelcher Art, ganz oder teilweise vergoldet, versilbert oder bronziert	112,500.—	75,000.—	120,000.—
129	Schuhwaren, aus verschiedenen Ledern hergestellt	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder	Zoll der Schuhwaren aus dem höchstbelasteten Leder
130	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus andern feinem Leder, wie: Antilopen, Reh, Glacé, Krokodil usw., sowie deren Nachahmungen	90,000.—	—	120,000.—
131	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus Seidengeweben oder Seide enthaltenden Geweben, aus Metallfadengeweben oder bestickten Geweben, mit Sohle aus Leder oder beliebigem andern Material	90,000.—	—	120,000.—
132	Schuhwaren, aus irgendwelchem andern Gewebe, mit oder ohne Verbindung mit Leder, mit Sohle aus Leder, Asbest, Kautschuk, Spagat oder beliebigem andern Material	72,000.—	—	100,000.— 120,000.—
133	Schuhwaren aus Filz, auch in Verbindung mit Leder, mit Sohle aus Leder, Kautschuk oder beliebigem andern Material	30,000.—	—	36,000.—
140	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, eindrähtig, messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	6,000.—	4,000.—	3,000.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	4,320.—	2,880.—	2,880.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	3,000.—	2,000.—	2,000.—
	d) über 48,000 m per kg	1,000.—	—	2,000.—
141	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	25% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	15% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll für rohe Garne
142	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, zweidrähtig, die einfachen Fäden messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	5,525.—	3,750.—	3,760.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	6,750.—	4,500.—	4,520.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	2,400.—	—	3,000.—
	d) über 48,000 m per kg	1,200.—	—	—
143	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	25% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	15% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll für gebleichte eindrähtige Garne
144	Wollgarne, ungebleicht, ungefärbt, drei- oder mehrdrähtig, die einfachen Fäden messend:			
	a) bis und mit 10,000 m per kg	6,750.—	4,500.—	4,520.—
	b) über 10,000, bis 32,000 m per kg	7,500.—	5,000.—	5,000.—
	c) über 32,000, bis 48,000 m per kg	2,800.—	—	3,520.—
	d) über 48,000 m per kg	1,400.—	—	—
145	Dieselben, gebleicht oder gefärbt	30% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	20% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummer für rohe Garne	25% Zuschlag zum Zoll für gebleichte eindrähtige Garne
146	Wollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, in Knäueln, Strängen, auf Spulen, Karton usw.:			
	a) ungefärbt	7,500.—	—	8,000.—
	b) gefärbt	9,000.—	—	10,000.—
	Wollgewebe, im Gewichte von:			
151a/c	800 g und mehr per m ²	per 1 kg wirkl. Nettogewicht 120.-/375.- je nach Art	80.-/250.- je nach Art	15,000.—
152a/c	unter 800, bis 650 g per m ²	225.-/560.- je nach Art	150.-/375.- je nach Art	21,000.—
153a/c	unter 650, bis 500 g per m ²	300.-/750.- je nach Art	200.-/500.- je nach Art	31,520.—
154a/c	unter 500, bis 350 g per m ²	750.-/1050.- je nach Art	500.-/700.- je nach Art	60,000.—
155a/b	unter 350, bis 200 g per m ²	975 od. 1275 je nach Art	650 od. 850 je nach Art	70,000.—

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierleil per 100 kg netto
		Generaltarif Leil	Minimaltarif Leil	
156a/b	unter 200 g per m ²	600 od. 1050 je nach Art	400 od. 700 je nach Art	72,000.—
163	Gestrickte Stoffe aus Wolle per m ² wiegend:			
	a) über 200 g	390.—	260.—	30,000.—
	b) 200 bis 100 g	525.—	350.—	39,000.—
	c) unter 100 g	660.—	440.—	48,000.—
	Anmerkung: Wattein fällt unter diese Tarifnummer.			
164	Handschuhe und Halbhandschuhe aus Wolle, gestrickt	675.—	450.—	45,000.— 60,000.—
165	Dieselben, mit Pelz oder anderm Material gefüttert	20% Zuschlag zum Zoll der Tarif-Nr. 164	—	20% Zuschlag
166	Dieselben, bestickt oder mit Spitzen, Federn, Leder usw. garniert	30% Zuschlag zum Zoll der Tarif-Nr. 164	—	50% Zuschlag
167	Strümpfe aus Wolle, gestrickt	675.—	450.—	36,000.— 54,000.—
168	Leibchen, Unterhosen, Miederleibchen und andere derartige Artikel (Unterkleider) aus Wolle, gestrickt	630.—	420.—	34,000.— 51,000.—
	Anmerkung: Diejenigen Unterkleider, die mit Spitzen, Stickereien usw. garniert sind, unterliegen einem Zuschlag von 25 %.			
169	Kopftücher aus Wolle, gestrickt	450.—	300.—	36,000.— 45,000.—
170	Andere gestrickte Waren, aus Wolle, hervor nicht genannt:			
	a) einfach	630.—	420.—	45,000.—
	b) bestickt oder mit Spitzen, Federn usw. garniert	40% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	25% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	60,000.—
201	Garne aus Naturseide, roh, aus einem oder mehreren Fäden:			per kg netto
	a) ungewirnt	300.—	—	700.—
	b) gewirnt	400.—	—	760.—
	Anmerkung. — Nähfadentabriken, Webereien und Strickwarenfabriken können die Garne von Absatz b mit einer Zollermässigung von 25 % einführen, solange die Inlandsproduktion den inländischen Verbrauch nicht zu decken vermag. Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
202	Dieselben, weiss oder in jeder andern Farbe gefärbt	25% Zuschlag	15% Zuschlag	20% Zuschlag
203	Garne aus Seidenabfällen (Schappe), roh:			per kg netto
	a) einfach, eindrähig	200.—	—	400.—
	b) gewirnt, zwei- oder mehrdrähig	250.—	—	460.—
	Anmerkung. — Nähfadentabriken, Webereien und Strickwarenfabriken können die Garne von Absatz b mit einer Zollermässigung von 25 % einführen, solange die Inlandsproduktion den inländischen Verbrauch nicht zu decken vermag. Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
204	Dieselben, weiss oder in jeder andern Farbe gefärbt	25% Zuschlag	15% Zuschlag	15% Zuschlag
205	Näh- oder Stickfäden aus Naturseide: in Knäueln, auf Karton gewickelt; in Strähnen oder in jeder andern Form für den Kleinverkauf (Mércerie) zugerichtet	75% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Garns	50% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Garns	20% Zuschlag zum Zoll der betreffenden Garne
206	Gewebe aus reiner Seide, 200 g oder mehr per m ² wiegend:			per kg netto (ohne Kunstseidengewebe)
	a) ungefärbt	1800.—	—	4,520.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	2,100.—	—	5,000.—
207	Dieselben, im Gewichte von unter 200, bis 120 g per m ² :			
	a) ungefärbt	2,700.—	—	7,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	3,500.—	—	1,000.—
208	Dieselben, im Gewichte von unter 120, bis 80 g per m ² :			
	a) ungefärbt	3,300.—	—	9,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	4,200.—	—	10,000.—
209	Dieselben, im Gewichte von unter 80, bis 50 g per m ² :			
	a) ungefärbt	4,800.—	—	12,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	5,400.—	—	13,000.—
210	Dieselben, im Gewichte von unter 50 bis 20 g per m ² :			
	a) ungefärbt	6,000.—	—	21,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	7,200.—	—	22,520.—
211	Dieselben, im Gewichte unter 20 g per m ² :			
	a) ungefärbt	7,800.—	—	23,000.—
	b) weiss oder in jeder andern Farbe oder bunt gefärbt, oder bedruckt	9,000.—	—	25,000.—
	Anmerkung. — Garne, Gewebe u. alle daraus verfertigten Arbeiten, weiss oder gebleicht, werden als weiss gefärbt betrachtet.			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierleil per kg netto
		Generaltarif Leil	Minimaltarif Leil	
212	Seidengewebe, samt- oder püschartig, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, auch in einer oder mehreren Farben gefärbt, per m ² wiegend:			
	a) 200 g oder mehr	1,750.—	—	6,520.—
	b) 200 bis 100 g	2,000.—	—	7,520.—
	c) unter 100 g	2,250.—	—	9,000.—
213	Spezialgewebe (Gaze) aus Seide, zum Sieben (Beuteln), auch konfektioniert, für die Industrie	720.—	—	800.—
	Anmerkung. — Die Einfuhr erfolgt mit Bewilligung und unter Kontrolle des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
216	Gestrickte Stoffe aus reiner Seide, per m ² wiegend:			
	a) 75 g oder mehr	3,600.—	—	8,000.—
	b) unter 75 g	4,800.—	—	9,000.—
217	Handschuhe und Halbhandschuhe aus natürlicher Seide	6,000.—	—	10,000.—
218	Strümpfe aus Seide	5,400.—	—	8,000.—
219	Andere gestrickte Gegenstände aus Seide, nicht anderweit genannt	6,000.—	—	10,000.—
	Anmerkung I. — Aus Seide gestrickte Gegenstände, die mit Stickereien, Spitzen usw. verziert oder garniert sind, unterliegen einem Zuschlag von 15 %.			
	Anmerkung II. — Siebe aus Seide für Lampen werden nach dieser Tarifnummer zu einem auf einen Zehntel herabgesetzten Ansatz verzollt.			
220	Bänder, Schnüre und Litzen, aus Seide, gewoben oder gestrickt, Meterware:			
	a) ungefärbt	3,000.—	—	7,000.—
	b) gefärbt	3,450.—	—	8,000.—
221	Dieselben, püsch- oder samtartig:			
	a) ungefärbt	2,400.—	—	8,000.—
	b) gefärbt in einer oder mehreren Farben	2,800.—	—	9,000.—
228	Spitzen aus Seide	6,000.—	—	12,000.—
	Allgemeine Anmerkungen:			
	I. Garne aus andern Spinnstoffen, mit Seidengarn vermischt, unterliegen dem Zoll für das betreffende Garn, mit einem Zuschlag nach dem Zoll für Seidengarn im Verhältnis zum Anteil des letztern an der Mischung.			
	II. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung bis zu 5 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von Leil 100.— per kg.			
	III. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 5—10 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von Leil 200.— per kg.			
	IV. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 10 bis 25 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 25 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m ² .			
	V. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 25—35 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 40 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m ² .			
	VI. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von 35 bis 50 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für die betreffenden Gewebe, Strickwaren usw. nach der Art des Spinnstoffes, aus dem sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 50 % des Zolles für die entsprechenden Seidengewebe nach dem Gewicht per m ² .			
	VII. Gewebe, Strickwaren, Bandwaren usw. aus irgendwelchem Spinnstoff, die eine Beimischung von über 50 % natürlicher oder künstlicher Seide enthalten, unterliegen dem Zoll für Gewebe, Strickwaren usw. aus reiner Seide.			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
298	Mehle, mit Milch oder irgendwelchen andern Nahrungsmitteln zubereitet, sowie ähnliche Erzeugnisse für die Kinderernährung:			
	a) ohne Zusatz von Zucker oder andern Süsstoffen	2,000.—	—	3,000.—
	b) mit Zusatz von Zucker oder andern Süsstoffen	3,000.—	—	4,000.—
	c) mit Zusatz von Kakao oder Arzneistoffen	4,000.—	—	6,000.—
300	Biscuits, Pfefferkuchen und Patisserie jeder Art:			per 100 kg netto
	a) ohne Zusatz von Schokolade, Kakao, Crème, Marmelade usw.	6,000.—	4,000.—	4,500.—
	b) mit irgendwelchem Zusatz	13,500.—	9,000.—	10 000.—
431	Malzextrakt und andere ähnliche Extrakte	4,500.—	3,000.—	3,000.—
435	Schokolade und Schokoladesurrogate, in Tafeln, in Pulverform und in jeder andern Form, auch mit andern Nährstoffen vermischt	13,500.—	9,000.—	13,000.—
	Anmerkung. — Schokolade-Zuckerwerk (Pralinés mit Crème), sowie Schokolade in kleinen Tabletten und Stangen (Napolitains, Mexicains usw.) werden wie Schokoladebonbons verzollt.			
460	Bonbons jeder Art, wie: Fondants, Dragées, Caramels, Nougat usw.:			
	a) ohne Schokolade	15,000.—	10,000.—	15,000.—
	b) mit Schokolade	22,500.—	15,000.—	20,000.—
		per 100 kg gesetzliches Nettogewicht		per 100 kg brutto
494	Kunstwolle aus Zellstoffs (Sniafil)	3,000.—	—	3,000.—
	Anmerkung. — Garne aus Kunstwolle (Sniafil) werden wie natürliche Wolle, mit einem Zuschlag von 25% verzollt. Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren und andere Artikel aus Kunstwolle (Sniafil) werden wie Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren usw. aus natürlicher Wolle verzollt.			
496	Garne aus Kunstseideabfall, gezwirnt, ein- oder mehrdrätig:		per kg wirkliches Nettogewicht	
	a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt	100.—	—	?
	b) in jeder andern Farbe gefärbt	150.—	—	?
497	Kunstseide in Fäden oder James, ein- oder mehrdrätig, jedoch ungezwirnt:			per i. j. netto
	a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt	200.—	—	100.—
	b) in jeder andern Farbe gefärbt	300.—	—	180.—
	Anmerkung. — Kunstseidegarne der Tarifnummern 496 und 497, Absatz a, durch Fabriken eingeführt, die diese Garne verarbeiten, unterliegen einem um 50% ermässigten Zoll, bis zur Feststellung, dass sie im Inlande hergestellt werden. Die Einfuhr geschieht mit Bewilligung des Finanzministeriums, auf Grund des Gutachtens der Industriekommission.			
498	Dieselben, gezwirnt:			
	a) roh, gebleicht oder weiss gefärbt	325.—	—	420.—
	b) in jeder andern Farbe gefärbt	400.—	—	632.—
499	Näh- und Stickgarn aus Kunstseide, in Knäueln, auf Kartons, Spulen usw. oder in irgendwelcher andern Form für den Kleinverkauf zugerichtet (Merccerie)			
		75% Zuschlag zum Zoll des Garnes	50% Zuschlag zum Zoll des Garnes	20% Zuschlag zum Zoll des Garnes
	Anmerkung. — Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus Kunstseide werden wie Gewebe, Strickwaren, Bandwaren, Posamentierwaren usw. aus natürlicher Seide verzollt.			
507	Hydrophile (entfettete) Medizinalwatte, in Ballen oder in Paketen jeden Gewichts, gleichviel ob sterilisiert, mit Phenol behandelt, jodoformiert usw. oder nicht	5,250.—	3,500.—	3,000.— 6,000.—
508	Baumwollgarne, einfach, eindrätig, ungezwirnt, ungebleicht, ungefärbt	160.—	—	160.—
509	Dieselben, gebleicht	200.—	—	200.—
510	Dieselben, gefärbt oder bedruckt	880.—	—	880.—
511	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt	1,200.—	—	1,200.—
512	Baumwollgarne, einfach gezwirnt, ungebleicht, ungefärbt:			
	a) aus zwei Fäden	400.—	—	400.—
	b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend	440.—	—	440.—
	Anmerkung: Baumwollgarne aus drei oder mehr Fäden mit mehrfacher Zwiirnung, werden wie Baumwollschüre der Tarifnummer 555 verzollt.			
513	Dieselben, gebleicht:			
	a) aus zwei Fäden	500.—	—	500.—
	b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend	540.—	—	540.—
514	Dieselben, gefärbt oder bedruckt:			
	a) aus zwei Fäden	1,000.—	—	960.—
	b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend	1,100.—	—	1,040.—
515	Dieselben, mercerisiert, auch wenn gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
	a) aus zwei Fäden	1,500.—	—	1,200.—
	b) aus drei oder mehr Fäden, alle ein einziges Garn bildend	1,600.—	—	1,320.—

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll
		Generaltarif	Minimaltarif	
516	Nähzwirne (-garne) aus Baumwolle, aus beliebig vielen Fäden, für den Kleinverkauf zugerichtet, auch gebleicht, gefärbt oder mercerisiert, auf Holzspulen	2,400.—	—	1400/1600
517	Nähzwirne (-garne) aus Baumwolle, auch gebleicht, gefärbt oder mercerisiert, aus beliebig vielen Fäden gezwirnt für den Kleinverkauf zugerichtet, in Knäueln, Strähnen, auf Röhrrchen, auf Karten, oder auf Kartonhülsen	4,500.—	3,000.—	1,400/2,400
518	Baumwollgewebe irgendwelcher Art, mit Ausnahme der speziell genannten, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, mehr als 300 g per m ² wiegend, in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 15 Fäden	7,400.—	5,000.—	5,500.—
	b) von 16—30 Fäden	8,250.—	5,500.—	6,000.—
	c) über 30 Fäden	9,000.—	6,000.—	6,500.—
519	Dieselben, im Gewichte von 300, bis 200 g per m ² , in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 30 Fäden	7,800.—	5,200.—	5,760.—
	b) von 31—42 Fäden	8,250.—	5,500.—	6,000.—
	c) von 43—55 Fäden	8,700.—	5,800.—	6,240.—
	d) über 55 Fäden	9,750.—	6,500.—	7,000.—
520	Dieselben, im Gewichte von unter 200, bis 150 g per m ² , in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 33 Fäden	9,000.—	6,000.—	6,500.—
	b) von 34—50 Fäden	9,750.—	6,500.—	7,000.—
	c) von 51—65 Fäden	10,500.—	7,000.—	7,760.—
	d) über 65 Fäden	12,000.—	8,000.—	8,500.—
521	Dieselben, im Gewichte von unter 150, bis 100 g per m ² , in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 36 Fäden	10,200.—	6,800.—	7,500.—
	b) von 37—50 Fäden	10,800.—	7,200.—	8,000.—
	c) von 51—70 Fäden	12,300.—	8,200.—	9,000.—
	d) über 70 Fäden	13,800.—	9,200.—	10,000.—
522	Dieselben, im Gewichte von unter 100, bis 70 g per m ² , in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 40 Fäden	11,250.—	7,500.—	8,250.—
	b) von 41—55 Fäden	12,000.—	8,000.—	8,750.—
	c) von 56—75 Fäden	13,500.—	9,000.—	10,000.—
	d) über 75 Fäden	15,300.—	10,200.—	11,250.—
523	Dieselben, im Gewichte unter 70 g per m ² , in Kette und Schuss zusammen per cm ² enthaltend:			
	a) bis 50 Fäden	13,500.—	9,000.—	10,000.—
	b) von 51—65 Fäden	14,700.—	9,800.—	10,750.—
	c) von 66—80 Fäden	15,750.—	10,500.—	11,250.—
	d) über 80 Fäden	17,250.—	11,500.—	12,500.—
524	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, gebleicht		35% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	35% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
525	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, nach dem Weben gefärbt		40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
	Anmerkung: Appretierte Gewebe, sogen. Canevas, zur inneren Fütterung von Konfektionswaren dienend, und aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen, auch unter sich gemischt, hergestellt, werden nach Tarifnummern 522a—525 verzollt.			
526	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, aus gefärbten Garnen gewoben		50% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	50% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
527	Baumwollgewebe der Pos. 518/23, in irgendwelchen Farben bedruckt, sowie auch mercerisierte Gewebe jener Tarifnummern		60% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe	60% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten Gewebe
	Anmerkung I: Doppelte Gewebe aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen, die unter sich durch Fäden oder auf irgend eine andere Art verbunden sind, unterliegen dem Zoll des von ihnen am höchsten belasteten Gewebes.			
	Anmerkung II: Baumwollgewebe, die eine Beimischung von bis zu 3% Woll enthalten, unterliegen dem Zoll für das betreffende Baumwollgewebe, mit einem Zuschlag von 30%.			
529	Hydrophile Gaze, entkalmt oder nicht, auch mit verschiedenen medikamentösen Stoffen durchtränkt, zur Herstellung von Verbänden dienend, unter 30 Fäden per cm ² enthaltend und höchstens 90 g per m ² wiegend	7,500.—	5,000.—	6,000.—

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierzoll per 100 kg netto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
	Anmerkung: Unter dieser Tarifnummer wird nur Verbandgaze verzollt, die für das Gewebe übliche Breite aufweist. Wird die Verbandgaze in schmalen Bändern unter 25 cm Breite, auch wenn nicht aufgerollt oder nicht verpackt, eingeführt, so wird sie unter Tarifnummer 530 (Verbände) verzollt.			
530	Binden (Verbände) aus hydrophiler Gaze, in Päckchen oder in Büchsen, im Stückgewicht von:			
	a) über 300 g	13,500.—	9,000.—	15,000.—
	b) unter 300 g	18,000.—	12,000.—	18,000.—
535	Tulle und andre Netzwerkgewebe, vierckig, rund, sechseckig usw., aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide, einfach, mit oder ohne Tupfen, jedoch ohne andere Muster, am Stück, zum Verkauf als Meterware, per m ² wiegend:			
	a) 100 g oder mehr	8,000.—	—	12,500.—
	b) unter 100, bis 50 g	12,000.—	—	15,252.—
	c) unter 50, bis 25 g	16,000.—	—	20,000.—
	d) unter 25 g	20,000.—	—	30,000.—
536	Tulle der vorhergehenden Tarifnummern, auch mit festoniertem Rand oder mit Blumen- oder anderen eingewebten Mustern, am Stück, als Meterware			
		20% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummern		40% Zuschlag zum Zoll der vorhergehenden Tarifnummern
537	Tulle der vorhergehenden Tarifnummern, als bestimmte Gegenstände, wie: Vorhänge, Bettdecken, Möbelüberzüge, Schleier usw. eingeführt, auch broschiert, mit Perlen (Perltüll) oder mit Filz, auch auf zwei oder mehr Seiten mit Bändern oder Schnüren aus Geweben, aus Tüll oder aus Gipsen eingefasst			
		Doppelter Zoll des betreffenden Tülls		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
	Anmerkung: Die Tulle der vorhergehenden Tarifnummer 536 in Form von Einsätzen (= entre-deux), Streifen oder Laizes eingeführt, werden wie Baumwollspitzen der Tarifnummer 554 verzollt, falls sie bestickt oder mit Applikationen aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide versehen sind; ist aber die Stickerei oder die Applikation mit Seide verfertigt, so werden sie wie Seidenspitzen verzollt.			
538	Tüll am Stück, zum Verkauf als Meterware, bestickt oder mit Applikationen von „point-lace“, Einsätzen (= entre-deux), Spitzen etc., aus irgendwelchen Spinnstoffen ausser Seide			
		Doppelter Zoll des Tülls der Tarifnummer 535 oder 536		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
539	Tulle der Tarifnummer 538, als bestimmte Gegenstände, wie Vorhänge, Decken, Schleier, eingeführt, auch broschiert, mit Perlen (Perltüll) oder auch auf zwei oder mehr Seiten mit Bändern, Schnüren usw. eingefasst			
		Dreifacher Zoll des Tülls der Tarifnummer 535 oder 536		Dreifacher Zoll des betreffenden Tülls
	Anmerkung I: Tulle der Tarifnummern 538 und 539, mit Seide bestickt oder mit Applikationen von seidenen „point-lace“, „entre-deux“, Spitzen usw. unterliegen einem Zuschlag von 50%.			
	Anmerkung II: Artikel aus Baumwolle mit Beimischung von irgendwelchen andern Spinnstoffen ausser Wolle oder Seide, werden wie Artikel aus Baumwolle verzollt, sofern die Baumwolle darin im Verhältnis von 60% oder darüber enthalten ist; beträgt der Anteil der Baumwolle weniger als 60%, unterliegen sie dem Zollregime des von ihnen am höchsten belasteten Spinnstoffs.			
540	Gestrickte Stoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, ausser Seide, auch gemischt und in Verbindung untereinander, ungebleicht, ungefärbt, nicht mercerisiert, per m ² wiegend:			
	a) 300 g oder mehr	11,250.—	7,500.—	7,500.—
	b) unter 300, bis 150 g	15,000.—	10,000.—	10,000.—
	c) unter 150 g	22,500.—	15,000.—	15,000.—
541	Dieselben, gebleicht, gefärbt oder bedruckt in einer oder mehreren Farben			
		40% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	25% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	25% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten
542	Dieselben, mercerisiert, gleichviel ob sie gebleicht, gefärbt oder bedruckt sind oder nicht			
		45% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	30% Zuschlag zum Zoll der ungebleichten	35% Zuschlag

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierzoll per 100 kg netto
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
543	Handschuhe und Halbschuhe, aus irgendwelchem pflanzlichen Spinnstoff ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), gestrickt	24,000.—	—	20,000.— 30,000.—
544	Dieselben, mit Pelz, Flanell oder andern Stoffen gefüttert	25% Zuschlag	15% Zuschlag	15% Zuschlag
545	Dieselben, bestickt oder mit Spitzen, Federn, Leder usw. garniert	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
546	Strümpfe jeder Art, aus irgendwelchem pflanzlichen Spinnstoff ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), gestrickt, gefärbt oder ungefärbt, jedoch nicht mercerisiert, per Dutzend Paar wiegend:			
	a) 800 g oder mehr	18,750.—	12,500.—	16,252.—
	b) unter 800, bis 600 g	30,000.—	20,000.—	25,000.—
	c) unter 600 g	67,500.—	45,000.—	49,000.— 63,000.—
547	Dieselben, für Kinder, mit einer Länge von höchstens 20 cm zwischen Spitze und Ferse	22,500.—	15,000.—	16,253.— 63,000.—
548	Strümpfe der Tarifnummern 546 und 547, mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht	60% Zuschlag	40% Zuschlag	50% Zuschlag
549	Leibchen, Unterhosen, Miederleibchen und andere dergleichen Artikel (Unterkleider), aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickt, gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert, pro Dutzend Stück wiegend:			
	a) 5 kg oder mehr	22,500.—	15,000.—	18,000.—
	b) unter 5, bis 3 1/2 kg	26,250.—	17,500.—	22,500.—
	c) unter 3 1/2, bis 1 1/2 kg	30,000.—	20,000.—	30,000.—
	d) unter 1 1/2 kg	37,500.—	25,000.—	36,000.—
550	Dieselben, mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
551	Kopftücher, Schals, Schärpen, aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickt:			
	a) gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert	37,500.—	25,000.—	36,000.—
	b) mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht	45,000.—	30,000.—	39,000.—
552	Alle andern nicht besonders angeführten, aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander) gestrickten Gegenstände:			
	a) gefärbt oder ungefärbt, aber nicht mercerisiert	37,500.—	25,000.—	30,000.—
	b) mercerisiert, gleichviel ob sie gefärbt sind oder nicht	45,000.—	30,000.—	39,000.—
	Anmerkung: Es wird in bezug auf gestrickte Gegenstände aus irgendwelchem tierischen oder pflanzlichen Spinnstoff kein Unterschied gemacht, ob diese Gegenstände nur zugeschnitten oder zugeschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengefügt oder mit der Strickmaschine geformt sind.			
553	Gestrickte Waren der Tarifnummern 546 bis und mit 552, bestickt, oder mit Spitzen oder anderem Besatz verziert	45% Zuschlag	30% Zuschlag	30% Zuschlag
554	Spitzen aus pflanzlichen Spinnstoffen ausser Seide (auch in Verbindung untereinander), von jeder Breite, als Meterware oder in Einzelstücken:			
	a) mit der Maschine hergestellt	900.—	600.—	30,000.—
	b) von Hand hergestellt	3,600.—	2,400.—	240,000.—
562	Treibriemen, aus Schnüren jeder Art, auch in Verbindung mit Kamelhaar, gefärbt oder ungefärbt, sowie auch sogenannte Balata- und andere ähnliche Riemen			
		per 100 kg wirkliches Nettogewicht		
		13,500.—	9,000.—	10,500.—
574	Stickereien auf Bändern oder auf irgendwelcher Art von Geweben, ausser solchen aus Seide oder die die Seide enthalten, ohne Weberänder, in einer Breite von nicht über 25 cm, hergestellt mit Garn aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide und für Konfektion dienend, wie: festonierte Streifen, Entre-deux, Bandes:			
		per 1 kg wirkliches Nettogewicht		
	a) mit der Maschine hergestellt	600.—	400.—	27,000.—
	b) von Hand hergestellt	1,800.—	1,200.—	120,000.—
575	Dieselben, mit Seidengarn hergestellt:			
	a) mit der Maschine hergestellt	1,800.—	1,200.—	?
	b) mit der Hand hergestellt	3,600.—	2,400.—	?
576	Stickereien auf Bändern oder auf Geweben aus Seide oder die Seide enthalten, mit oder ohne Weberänder, in einer Breite von nicht über 25 cm, mit Garn aus irgendwelchem Spinnstoff, einschliesslich Seide, hergestellt	7,500.—	5,000.—	?
	Anmerkung: Stickereien auf Geweben mit oder ohne Weberänder, die eine Breite von über 25 cm aufweisen, werden wie bestickte Gewebe der Tarifnummer 592 oder 593 verzollt.			

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierlei
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
578	Linoleum mit oder ohne Gewebe, sowie Erzeugnisse mit andern Benennungen, aber gleichem Verwendungszweck: a) einfarbig oder mit aufgedruckten Mustern b) mit eingelegten Mustern	per 100 kg wirkliches Nettogewicht 1,200.— 1,500.—	per 100 kg brutto — —	per 100 kg brutto 1,200.— 1,500.—
586	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen diejenigen aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit Abgrenzungslinien zur Bildung bestimmter Gegenstände, wie Vorhänge, Kopftücher, Servietten, Tischtücher, Taschentücher und andere derartige Gegenstände mit geraden Seiten, jedoch alle ungesäumt, ohne angefügte Quasten (Fransen), wenn auch mit aus der Verlängerung der Fäden gebildeten, ungeknüpften Quasten (Fransen) versehen	40% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	25% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
587	Dieselben, aus Seide oder Seide enthaltend.	25% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	15% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
588	Dieselben, der Tarifnummer 586, gesäumt, sowie jede Art von Geweben, mit Ausnahme derjenigen aus oder mit Seide, auch ohne Abgrenzungslinien, mit angefügten oder aus der Verlängerung der Fäden gebildeten, jedoch nicht geknüpften Quasten (Fransen) Anmerkung: Falls die Quasten (Fransen) einem höhern Zoll unterliegen als die Gewebe, an denen sie angebracht sind, so werden sie getrennt nach ihrer Art verzollt, indem man das auf sie entfallende ungefähre Gewicht nimmt.	75% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	50% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
589	Dieselben, der Tarifnummer 587, gesäumt, sowie irgendwelche Art von Geweben aus oder mit Seide, auch ohne Abgrenzungslinien, mit angefügten oder aus der Verlängerung der Fäden bestehenden, jedoch nicht geknüpften Quasten (Fransen) Anmerkung: Gewebe ohne Abgrenzungslinien, jedoch gesäumt, die bestimmte Gegenstände bilden, werden nach Tarifnummer 588 oder 589 verzollt.	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	20% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
590	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen solche aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, broschiert oder damasziert	45% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
591	Dieselben, aus oder mit Seide	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	20% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
592	Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, ausgenommen solche aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit oder ohne am Webstuhl hergestellte Abgrenzungslinien, bestickt oder mit Applikationen: a) mit maschinell aus irgendwelchem Material ausser Seide hergestellten Stickereien oder Applikationen b) mit von Hand aus irgendwelchem Material ausser Seide hergestellten Stickereien oder Applikationen c) mit Stickereien oder Applikationen irgendwelcher Art aus oder mit Seide	dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist fünffacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist fünffacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist	doppelter Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist dreifacher Zoll des Gewebes, auf dem die Stickerei oder die Applikation angebracht ist	?

Tarif-Nr.	Benennung der Ware	Neue Zölle		Bisheriger Zoll Papierlei
		Generaltarif Lei	Minimaltarif Lei	
593	Gewebe aus oder mit Seide, als Meterware oder in Einzelstücken, mit oder ohne maschinell oder von Hand bestickt oder mit Applikationen aus irgendwelchem Material Anmerkung: Gewebe jeder Art, bestickt oder mit Applikationen, in einer Breite von 25 cm oder weniger, sowie solche bei denen die Stickereien oder die Applikationen über 50% der Oberfläche des Gewebes ausmachen, werden wie Stickereien der Tarifnummern 574, 575 und 576 verzollt.	45% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	30% Zuschlag zum Zoll des betreffenden Gewebes	?
615	Wäsche und Konfektion jeder Art aus Geweben aus irgendwelchen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen solche aus oder mit Seide, einfach, weder bestickt noch mit Spitzen oder Stickereien verziert Anmerkung. — Wäsche, die nur Applikationen aus Schnüren, maschinell bestickten Streifen oder Gewebestreifen aufweist, fällt unter diese Tarifnummer.	sechsfacher Zoll des höchstbelasteten Gewebes	vierfacher Zoll des höchstbelasteten Gewebes	?
616	Konfektion jeder Art, aus Wollgewebe	fünffacher Zoll des höchstbelasteten Gewebes	dreifacher Zoll des höchstbelasteten Gewebes	?
617	Konfektion jeder Art, aus irgendwelchem Gewebe, mit seidnenem oder Seide enthaltendem Gewebe gefüttert	45% Zuschlag zur betreffenden Konfektion	30% Zuschlag zur betreffenden Konfektion	?
618	Konfektion jeder Art, mit Pelz, Federn, Spitzen, Stickereien usw. garniert Anmerkung I. — Konfektionswaren, die mit Pelz gefüttert sind, werden wie Pelzwaren verzollt. Anmerkung II. — Gewebe und Materialien, die zu Konfektion zugeschnitten sind, werden als Konfektion behandelt. Anmerkung III. — Matratzen, Bettdecken und Kopfkissen, sowie alle andern aus Stoff mit einer Füllung zusammengesetzten Gegenstände, werden für ein Drittel ihres Gewichtes dem Zoll der Konfektion nach der Art des Gewebes, aus dem die Oberfläche besteht, unterworfen, während auf die übrigen zwei Drittel der Zoll des Materials, aus dem die Füllung besteht, zur Anwendung gelangt. Anmerkung IV. — Konfektionswaren aus verschiedenen Geweben und Materialien werden auf Grund des Zolls für das höchstbelastete Gewebe oder Material verzollt.	40% Zuschlag zum Zoll der ungarnierten Konfektion	25% Zuschlag zum Zoll der ungarnierten Konfektion	?
619	Wäsche und Konfektion jeder Art aus Seide oder mit Seide: a) einfach b) mit Stickereien, Spitzen, Federn, Pelz usw. garniert	dreifacher Zoll des höchstbelasteten Gewebes 40% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	Doppelter Zoll des höchstbelasteten Gewebes 25% Zuschlag zum Zoll von Absatz a)	?
719	Gewebe aus Holzfasern, zur Herstellung von Damenhutformen dienend: a) einfach, nicht in Verbindung mit andern Stoffen b) auf Gaze (Organdy) angebracht	per 100 kg wirkliches Nettogewicht 8,000.— 10,000.—	— —	10,000.— 12,000.—
720	Gestrickte oder gewobene Streifen, zur Herstellung von Hüten, aus Stroh, Holzspan und jeder andern Art gewöhnlicher oder exotischer Basten und Fasern: a) einfach, aus einer einzigen Art Material, ungebleicht, ungefärbt b) aus zwei oder mehr Arten Material, in Verbindung untereinander, auch gebleicht oder gefärbt Anmerkung I. — Gestrickte oder gewobene Streifen aus Textilfasern, Baumwolle, Seide usw., unterliegen dem Regime der Band- und Posamentierwaren, nach der Art des Spinnstoffs. Anmerkung II. — Streifen und alle andern nicht besonders genannten Artikel aus Papier, Tagal, feinem Tagal, Zellophan oder Zellstoff werden wie die betreffenden Baumwollartikel verzollt.	2,700.— 3,300.—	— —	2,700.— 3,300.—
819	Gewebe, Strickwaren, Posamentierwaren, Bandwaren und Streifen aus Kautschukfäden: a) mit Fäden aus irgendwelchem Spinnstoff ausser Seide umkleidet b) mit seidnenen oder Seide enthaltenden Fäden umkleidet	15,000.— 28,000.—	— —	per 100 kg netto 20,000.— 30,000.—

Rumänien — Einfuhr von Mustern

Laut Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest werden gemäss einem rumänischen Zollzirkular vom 25. Juli 1929 Nahrungsmittel und Getränke, die in kleinen Mengen, unter 250 g, als Muster eingeführt werden, künftig nicht mehr einer Analyse unterworfen.

Gemäss dem gleichen Rundschreiben werden Erzeugnisse der Kategorie der ätherischen Öle, Farbstoffe für Nahrungsmittel usw., die in Mengen über 50 g eingeführt werden, nicht mehr als Muster betrachtet. 186. 12. 8. 29.

Verpackung von Postpaketen nach Venezuela

Das Schweizerische Konsulat in Caracas macht die schweizerischen Exporthäuser darauf aufmerksam, dass Postpakete nach Caracas und das ausgedehnte Hinterland sehr lange — oft bis 8 Wochen — im Hafen von La Guaira liegen bleiben. Gewisse Waren ertragen diese Einlagerung ziemlich gut. Wenn es sich aber um verderbliche oder auch nur empfindliche Waren handelt, so sind infolge des Klimas von La Guaira — das eine mittlere Temperatur von 30° C aufweist — schädigende Einflüsse nicht selten.

Da es unmöglich ist, die Lagerfrist in La Guaira bedeutend abzukürzen, ist es absolut notwendig, der Verpackung der Postpakete eine peinliche Sorgfalt angedeihen zu lassen und vor allem nichts zu unterlassen, was den Inhalt vor dem schädigenden Einfluss der Tropenhitze schützen kann. 186. 12. 8. 29.

Emballage de colis postaux pour le Vénézuéla

Le Consulat de Suisse à Caracas rend les maisons suisses attentives à ce que les colis postaux à destination de Caracas et de la vaste zone avoisinante demeurent très longtemps — jusqu'à 8 semaines — en souffrance au port de La Guaira. Certaines marchandises peuvent supporter sans trop de mal cet emmagasinage obligatoire. Il n'en va pas de même lorsqu'il s'agit de marchandises périssables. Si l'on considère, en effet, que la température du port de La Guaira atteint en moyenne 30° C, on comprendra aisément qu'une période d'emmagasinage de 6 à 8 semaines ne manque pas d'avoir de fâcheux effets.

Comme il n'est possible d'abréger ce délai de rétention que dans une faible mesure, il convient de vouer à l'emballage des colis postaux un soin méticuleux et, en particulier, de ne rien négliger pour en protéger efficacement le contenu contre l'influence dommageable de la chaleur. 186. 12. 8. 29.

Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse

Ausweis vom 7. August — Situation hebdomadaire au 7 août

Aktiva		Passiva	
Metallbestand:	Fr.		
Gold	507,170,611. 10	Letzter Ausweis	Encaisse métallique
Silber	34,179,615. —	Dernière situation	Or
		Fr.	Argent
Golddevisen	541,850,126. 10	—	215,824. 45
Inlandportefeuille	216,579,198. 60	—	325,671. 55
Lombardportefeuille	161,657,110. 21	—	1,220,631. 12
Lombardvorschüsse	62,249,664. 95	—	2,908,665. 91
Wertpapiere	2,254,048. 45	+	50,801. 20
Korrespondenzen	22,185,663. 69	—	16,518,053. 90
Sonstige Aktiva	14,228,818. 57	—	2,860,005. 48
	1,010,899,630 57		
Eigene Gelder	84,000,000. —	—	31,855,500. —
Notenmlauf	868,198,960. —	+	8,408,890. 80
Tägl. fäll. Verbindlichkeit	75,529,426. 16	—	546,442 01
Sonstige Passiva	32,671,244. 41	—	
	1,010,899,630 57		

Diskontsatz 3 1/2%, seit 22. Oktober 1925. — Taux d'escompte 3 1/2%, depuis le 22 octobre 1925. — Lombardzinsfuß 4 1/2%, seit 22. Oktober 1925. — Taux pour avances 4 1/2%, depuis le 22 octobre 1925. 166. 12. 8. 29.

Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux

Uebersetzungskurse vom 12. August an. — Cours de réduction à partir du 12 août
 Belgien Fr. 72. 35; Dänemark Fr. 138. 55; Freie Stadt Danzig Fr. 101. —;
 Deutschland Fr. 123. 90; Frankreich Fr. 20. 37; Italien Fr. 27. 25; Jugoslawien
 Fr. 9. 15; Luxemburg Fr. 14. 50; Niederlande Fr. 208. 30; Oesterreich
 Fr. 73. 30; Schweden Fr. 139. 40; Tschechoslowakei Fr. 15. 42; Ungarn
 Fr. 90. 80; Grossbritannien Fr. 25. 23.

Anpassung an die Kursschwankungen ist vorbehalten. — L'ajustation aux fluctuations des cours est réservée.

Annoncen-Regie: **PUBLICITAS**
 Schweizerische Annoncen-Expedition A.-G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces: **PUBLICITAS**
 Société Anonyme Suisse de Publicité

(20178 Z) **„FIDES“** *2349
Treuhand-Vereinigung Zürich
Orell-Füssli-Hof Tel. 5. 9676
Filialen in Basel und Schaffhausen
Revisionen

Landis & Gyr A.-G. in Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
Dienstag, den 27. August 1929, nachmittags 2 3/4 Uhr
im Bureau der Gesellschaft in Zug

TRAKTANDEN:
 1. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 1928.
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an Verwaltungsrat und Kontrollstelle.
 4. Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses.
 5. Wahl der Kontrollstelle.
 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 19. August an im Bureau der Gesellschaft in Zug zur Einsicht der Aktionäre auf. Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, können ihre Stimmkarten gegen Hinterlegung ihrer Aktien oder gegen sonstigen Nachweis ihres Aktienbesitzes beim Sekretär des Verwaltungsrates bis zum 26. August beziehen. (5943 Lz) 2649 i
 Zug, den 2. August 1929.

Landis & Gyr A.-G.
 Der Präsident: **K. H. Gyr.**

Landis & Gyr A.-G. in Zug

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
Dienstag den 27. August 1929, nachmittags 3 1/2 Uhr
im Bureau der Gesellschaft in Zug

TRAKTANDEN:
 1. Beschlussfassung über Erhöhung des Aktienkapitals.
 2. Feststellungen im Sinne von Art. 626, Abs. 1 und Art. 618, Abs. 1 O. R.
 3. Revision von § 3 der Statuten. (5944 Lz) *2650
 Die Stimmkarten der Aktionäre können gegen Nachweis des Aktienbesitzes bis zum 26. August beim Sekretär des Verwaltungsrates in Zug bezogen werden.
 Zug, den 2. August 1929.

Landis & Gyr A.-G.
 Der Präsident: **K. H. Gyr.**

Bürgergemeinde Olten

4 3/4 % Anleihen Fr. 1,000,000 von 1929

Konversion des 4% Anleihe von 1910

Emissionskurs 97 1/2% für Konversion und Barzeichnungen

Laufzeit 10 Jahre - Rendite 5,07 1/2%

Anmeldungen für Konversion und Barzeichnungen vom 12. bis 22. August 1929

(2785 On) 2651 **Ersparniskasse Olten.**

Leih- & Sparkasse vom Seebezirk und Gaster, Uznach

Die heutige Aktionärsversammlung hat die (1691 G1) *2652
Jahresdividende pro 1928/29 auf 7% festgesetzt.

Aktiendividendencoupons Nrn. 1/4000 werden mit netto Fr. 33.95 und Nrn. 4001/6000 mit netto Fr. 16.95 eingelöst.
 Uznach, den 8. August 1929. **Die Direktion.**

„Aspasia“ A.-G. Seifen und Parfümeriefabrik, Winterthur

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Samstag, den 24. August 1929, 15 Uhr, im Geschäftshaus

Traktanden:
 1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung über das Betriebsjahr 1928/29 nebst Bericht der Kontrollstelle.
 2. Beschlussfassung betreffend das Geschäftsergebnis.
 3. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle.
 4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
 5. Wahl der Kontrollstelle und Honorarbestimmung für die bisherigen Funktionäre.
 Geschäftsbericht, Rechnung und Bericht der Kontrollstelle liegen vom 10. August an im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf. Gegen Ausweis über den Aktienbesitz können an der Generalversammlung Eintrittskarten bezogen werden.
 Winterthur, den 9. August 1929. 2648 (8084 Z)
 Im Namen des Verwaltungsrates,
 Der Präsident: **Dr. W. Hauser.**

Société Anonyme des meilleures eaux minérales
(Autrefois Société des Grottes, à Evian-les-Bains)

MM. les actionnaires sont informés que le dividende du dernier exercice est payable chez **M. Biales**, Directeur, 54, Avenue Carnot, à **Ales**, (Gard) ou à la **Banque Nationale de Crédit à Ales**, contre présentation du Coupon n° 8 par Fr. 25.— sous déduction de l'impôt. On paie également les coupons anciens non encore périmés. (465—4 L) 2653
 Un administrateur: **Allamand**, notaire.

Bedeutendes Industrie-Unternehmen der
Lederbranche
 sucht erfahrenen
kaufmännischen Direktor
 perfekt deutsch, französisch, englisch und guter
 Organisator Voraussetzung. Anmeldung unter
 Chiffre R. 6261 Y. an Publicitas Bern. 2609



Holland-America Line
 Rotterdam - Boulogne s. M. - Southampton
 New York - Canada - Cuba - Mexico

Prochains départs:

Canada et New York: de Boulogne le
 • STATENDAM 28 août
 • VEENDAM 28
 • VOLENDAM 4 septembre
 • ROTTERDAM 12
 • N. AMSTERDAM 16

Cuba-Mexique:
 • MAASDAM 31 août
 • LEERDAM 21 septembre
 • VEENDAM 14 novembre

Renseignements par tous les bureaux de voyage
 et par l'Agence générale:
Société de Transports et Entrepôts anciennement
A. NATURAL, LE GOULTE & Cie.
 société anonyme
 24, Grand Qua Genève

Preiswerter Einkauf

erhöht Ihren Umsatz, Ihren Gewinn!
 Darum besuchen Sie
 ab 25. August 1929

**die Leipziger
 Herbstmesse**

Sie bietet Ihnen
 günstigste
 Einkaufsmöglichkeiten!



25% Fahrpreismäßigung auf
 schweizerischen u. deutschen Bahnen
 Tages-Extrazug Basel-Leipzig
 Billetverkauf b. d. A. G. Meiss & Cie.
 Lloydreisebureau, Zürich, Bahnhof-
 straße 40

Auskünfte, Billetverkauf für Einzelfahrt durch die
Schweizer Geschäftsstelle des Leipziger Meßamts
 Zürich, Bahnhofstraße 66 Telephone Selnau 88.54

Montreux 02. Hotel
EDEN
 200 Betten. Neben Kessel, Massage Preise.



Packkarton

P. Gimmi & Co.
 z. Papyrus St. Gallen



Ob Reihenhaus, Villa, Chalet
 oder modernster Kubus-Bau
Holz-Rolläden
 passen zu jedem Baustil.

Sie schützen gegen Sonne,
 Regen und Neugierde. Sie
 gehören absolut zum Kom-
 fort eines jeden Hauses. —
 Verlangen Sie Prospekte von
Hartmann & Co., Biel
 Wir fabricieren auch Systeme
 zum Anbringen an bestehen-
 den, älteren Bauten.

**Um Ihr Geschäft
 vorwärts zu bringen**

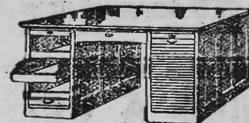
braucht es einen ganzen Mann. Wer aber mit
 einem Leiden geplagt ist, hat nur die halbe
 Arbeits- und Denkkraft. Prospekt durch die



Ferienreisen

(7382 Q) **Dr. Fuchs, Wegenstetten** *2354
 24. Aug. und 2. Okt. Paris - Le Havre, 5 Tage 185 Fr.
 21. Sept. Barcelona Weltausstellung, 1 Woche II. u. I. Kl.
 Fr. 350. — Ueberall alles inbegriffen. — Sofort melden.

Nur Fr. 185.-



Flachpulte

Eiche, hell oder dunkel, 150 cm breit, 75 cm tief
 Lager in Rolladenschranken, Aktenschranken,
 Schreibmaschinentischen, Vertikalmöbeln,
 Stühlen etc. — Grösstes Lager am Platze.

Ch. Böttle, Basel
 Möbelwerkstätte Leonbaurstrasse 9
 (bei der Musikschule)

République et Canton de Genève

Emprunt 4% Etat de Genève 1912

Les porteurs d'obligations 4% Etat de Genève 1912 sont informés que
 les 173 obligations suivantes sont sorties au tirage du 5 août 1929
 (3^{me} tirage):

177	2539	4545	6879	8860	10268	12495	15249	16787	18800
306	2725	4798	6967	9015	10524	12674	15359	16792	18890
357	2940	4916	7009	9144	10629	12698	15531	17265	18994
518	2973	4937	7070	9226	10810	12908	15610	17466	19025
561	3273	4940	7375	9383	10952	12909	15625	17844	19083
692	3479	4967	7559	9390	11045	12354	15773	18050	19205
721	3529	4988	8036	9458	11083	12970	15778	18094	19326
793	3556	5196	8083	9487	11133	13189	15841	18122	19358
801	3587	5254	8092	9559	11179	13218	15871	18202	19368
930	3605	5255	8148	9578	11582	13297	16007	18370	19417
941	3700	5372	8222	9633	11772	13403	16158	18380	19477
1017	3713	5460	8266	9716	11794	13530	16162	18467	19512
1327	4126	5841	8512	9768	11940	14032	16285	18502	19662
1377	4174	5867	8561	9901	12033	14151	16356	18537	19714
1686	4192	5914	8657	10057	12192	14350	16408	18607	19777
1760	4205	5924	8703	10059	12208	14590	16460	18743	19917
2116	4385	6476	8809	10209	12323	15129	16689	18750	19929
2452	4414	6556							

Ces obligations sont remboursables au pair en fr. 500 contre la remise
 des titres munis de leurs coupons non échus à partir du 1^{er} septembre 1929,
 à la Caisse de l'Etat du Canton de Genève, ainsi qu'auprès des établissements
 de banque désignés à cet effet.

Obligations sorties aux tirages antérieurs et non présentées à l'en-
 caissement:

Au 1^{er} septembre 1927: 9787.

Au 1^{er} septembre 1928: 929, 2826, 4216, 10223, 15728.

Genève, le 5 août 1929.

(7616 X) 26401

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances et Contributions,
Alexandre Moriaud.

Annoncen

für
**Financiers
 Kaufleute u.
 Industrielle**
 finden im
**Schweizerischen
 Handelsamtsblatt**
 die weiteste und wirk-
 samste Verbreitung

**Annoncen-Regie
 PUBLICITAS**

Schweizerische
 Annoncen-Expedition
 Actien-Gesellschaft



**UNION
 STAHLMÖBEL**

in jedes moderne Büro.
 STAHPULTE IN VERSCHIE-
 DENEN KOMBINATIONEN
 FÜR ALLE ZWECKE. NOR-
 MUNG DER PAPIERFORMATE.
 Verlangen Sie bitte unser
 verbindliches Kostenanschlag.

**UNION
 KASSENFABRIK A.G.
 ZÜRICH**